

Check-Liste Pfarrwahl-Kommission

1. Nach Eingang der Kündigung entscheidet der Kirchgemeindevorstand darüber, ob er die Pfarrsuche selber an die Hand nimmt, oder ob er dafür eine Pfarrwahlkommission einsetzt.
2. Eine Pfarrwahlkommission wird in der Regel von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.
3. Der Kirchgemeindevorstand nimmt mit dem Präsidium des Kolloquiums Kontakt auf, um die Stellvertretungen während der Vakanz zu regeln.
4. Der Kirchgemeindevorstand überprüft das Stellenprofil für die Pfarrperson oder erstellt ein solches.
5. Eine Pfarrperson kann "berufen" werden. Der Entscheid über dieses Verfahren liegt beim Vorstand und oder bei der Pfarrwahlkommission. Auch in diesem Fall ist eine Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nötig.
6. Am häufigsten erfolgt die Stellenausschreibung über das Internet. Dazu ist die Beratung durch Fachleute erforderlich. Der Kirchenrats-Aktuar gibt Auskunft über entsprechende Adressen.
7. Auch üblich sind Inserate in der Reformierten Presse. Der Kirchenrats-Aktuar kann eine Auswahl an Inseraten abgeben.
8. Bewerbungen von ausserhalb des Kantons Graubünden sind dem Kirchenrat zur Überprüfung der Wählbarkeit vorzulegen.
9. Bei Bewerbungen von im Ausland ordinierten Pfarrpersonen entscheidet der Kirchenrat über die Aufnahmebedingungen. In den meisten Fällen ist eine "Ergänzungsprüfung" abzulegen, die ein vierwöchiges pfarramtliches Praktikum in Graubünden enthält.
10. Zu jeder Bewerbung gehören Referenzadressen. Der Kirchenrat empfiehlt, in jedem Fall mehr als eine Referenz einzuholen.
11. Bei vorhandener Wählbarkeit muss jede Pfarrperson, die nicht Synodale ist, bis zur nächsten Synode provisorisch angestellt werden. Die Unterlagen zur Aufnahme in die Synode müssen bis spätestens Ende Februar beim Kirchenrat sein, damit die Aufnahme im gleichen Jahr möglich ist. Wer seine Stelle nach Ende Februar antritt, wird der Synode im nächst folgenden Jahr zur Aufnahme empfohlen.
12. Eine Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung gilt immer unter dem Vorbehalt der Aufnahme in die Synode.
13. Nach der Aufnahme in die Synode reicht der Kirchgemeindevorstand dem Kirchenrat ein Wahlbestätigungsgesuch ein. Der Kirchenrat unterzeichnet dieses, sobald ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt. Mit dem von der Kirchgemeinde, von der Pfarrperson und vom Kirchenrat unterzeichneten Wahlbestätigungsgesuch ist die Anstellung definitiv.
14. Die Installation wird nach der Aufnahme in die Synode durch den Kolloquialpräsidenten beziehungsweise die Kolloquialpräsidentin oder durch eine Stellvertretung vorgenommen.